

Mitarbeit bei der Lösung anderer Aufgaben, die dem DAMW gemäß den Verordnungen vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung bzw. über die staatliche Qualitätskontrolle (GBl. II 1970 S. 105 und S. 110) obliegen, eingesetzt werden, insbesondere bei der Einflußnahme des DAMW auf die Festlegung der Qualitätsziele bei der Planung und im Stadium Forschung und Entwicklung sowie bei der Durchführung und Auswertung von Betriebskontrollen.

§ 3

(1) Der Einsatz der Gutachter des DAMW erfolgt in der Regel im Rahmen von Gutachterausschüssen, die als ständige oder zeitweilige beratende Gremien von den Leitern der Prüfdienststellen bzw. Fachgebiete oder bei Bedarf von den Leitern der Fachabteilungen des DAMW gebildet werden.

(2) Erforderlichenfalls sichern die Leiter der Fachabteilungen des DAMW die Einheitlichkeit der Arbeit mit den in ihrem Verantwortungsbereich berufenen Gutachtern bzw. gebildeten Gutachterausschüssen durch Ordnungen.

§ 4

Soweit es die Vorbereitung und Ausübung ihrer beratenden Funktion erfordert, können Gutachter vom zuständigen Leiter des DAMW durch einen besonderen schriftlichen Auftrag mit der Ausführung von Prüfungen, Kontrollen oder anderen Aufgaben des DAMW beauftragt werden.

§ 5

Die Gutachter des DAMW haben über alle vertraulichen Materialien und Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Gutachter Kenntnis erhalten, die Schweigepflicht zu wahren. Sie werden vom zuständigen Leiter im DAMW zur Geheimhaltung vertraulicher Vorgänge und Materialien verpflichtet und mit bestehenden Ordnungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung vertraut gemacht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Gutachter des DAMW. Von der Schweigepflicht kann nur der Präsident des DAMW entbinden.

§ 6

(1) Als Gutachter berufen werden können Mitarbeiter in wissenschaftlichen Einrichtungen, volkseigenen Kombinat und Betrieben und staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Vertreter gesellschaftlicher Organisationen sowie andere Bürger, die nach Persönlichkeit und Qualifikation die Gewähr dafür bieten,

daß sie die Funktion als Gutachter des DAMW sorgfältig, zuverlässig und unparteiisch ausüben werden. In besonderen Fällen kann der Nachweis einer speziellen Qualifikation gefordert werden.

(2) Die Berufung der Gutachter erfolgt auf Vorschlag der Leiter der Fachabteilungen des DAMW durch den Präsidenten des DAMW. Die Gutachter werden nur mit Zustimmung der Leiter der Institutionen, denen sie angehören, berufen. Durch die Berufung wird kein Arbeitsvertrag zwischen dem DAMW und dem Gutachter geschlossen.

(3) Die Gutachter übernehmen die Verpflichtung, den Gutachtern die notwendige Freizeitarbeit der Arbeit zur Ausübung ihrer Funktion bei der Ausführung ihres Durchschnittsverdienstes zu gewähren. Entstehende Reisekosten werden den Gutachtern vom DAMW gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften erstattet.

§ 7

(1) Die Gutachter können für besondere Leistungen bei der Ausübung ihrer Gutachterfunktion vom DAMW prämiert werden.

(2) Über die Prämierung entscheidet auf Vorschlag desjenigen Leiters des DAMW, in dessen Verantwortungsbereich der Gutachter eingesetzt ist, der Leiter der zuständigen Fachabteilung des DAMW. Die Zahlung der Prämien erfolgt aus einem beim DAMW gebildeten besonderen Fonds.

(3) Gutachter, die sich über eine längere Zeit durch ihre Tätigkeit besondere Verdienste um die Lösung der Aufgaben des DAMW bei der staatlichen Qualitätskontrolle erworben haben, kann der Präsident des DAMW zu Hauptgutachtern ernennen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Dezember 1963 über die Arbeit der Gutachterausschüsse auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (GBl. II S. 885) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1970

Der Präsident
des Deutschen Amtes für Meßwesen
und Warenprüfung

Zipfel

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, "Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817

L1 80 U ГИГИЕН
XV 1112 ** 000 * X